



Staatsanwaltschaft Bonn

- Der Pressesprecher -

Tel.: 0228 / 97 52 - 711

friedrich.apostel@sta-bonn.nrw.de

www.sta-bonn.nrw.de

Pressemitteilung zu den Ermittlungen in Sachen

TelDaFax Holding AG u.A.

Bonn, 15. Februar 2013

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat nach 1½-jährigen Ermittlungen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftskommissariat KK23 der Polizei Bonn geführt wurden, gegen die vom Verfahren betroffenen **Klaus Bath, Dr. Gernot Koch** und **Michael Josten** Anklage zum Landgericht – Wirtschaftsstrafkammer – in Bonn erhoben.

Die Angeschuldigten sind danach hinreichend verdächtig, durch 246 selbständige Handlungen in der Zeit von Juli 2009 bis zum 14. Juni 2011 in Troisdorf und andernorts gemeinschaftlich handelnd als Verantwortliche der TelDaFax Holding AG Insolvenzverschleppung, in vier Fällen Bankrotthandlungen und in 241 Fällen gewerbsmäßigen Betrug begangen zu haben.

Soweit den Angeschuldigten darüber hinaus ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit den Tochtergesellschaften vorgeworfen wird, sind diese sehr aufwändigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden, wie auch die Sachverhalte, die sich gegen weitere Beschuldigte des Gesamtkomplexes richten, in einem gesonderten Verfahren weitergeführt.

A.

Nach vorliegenden Erkenntnissen waren spätestens seit Mitte 2009 die TelDaFax Holding AG und deren Tochtergesellschaften TelDaFax Services GmbH und TelDaFax Energy GmbH zahlungsunfähig und überschuldet. Auch eine zwischenzeitliche darlehensweise Bereitstellung vergleichsweise hoher Beträge an liquiden Mitteln, die aber in kurzer Zeit wieder abflossen, änderte nichts an den permanent bestehenden Unterdeckungen und Liquiditätsproblemen. Die AG war und blieb im Tatzeitraum bis zur Stellung des Insolvenzantrags nicht in der Lage, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Angeschuldigten Bath und Dr. Koch waren im Tatzeitraum bestellte Vorstandsmitglieder der AG, der Angeschuldigte Josten prägte daneben als faktischer Vorstand die Geschicke der Gesellschaft in wesentlichen Dingen nachhaltig.

In Kenntnis der Insolvenzreife und der sich daraus für sie ergebenden Verpflichtung unterließen es die Angeschuldigten entgegen § 15a InsO, als Mitglieder des Vertretungsorgans innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Drei-Wochen-Frist einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der von ihnen vertretenen TelDaFax Holding AG bei dem zuständigen Amtsgericht in Bonn zu stellen. Dieser Antrag ging vielmehr erst über zwei Jahre nach Eintritt der Insolvenzreife dort ein.

Auf dieser Grundlage besteht gegen die Angeschuldigten der hinreichende Verdacht der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung.

B.

Die Angeschuldigten unterließen es entgegen dem Handelsrecht, die Bilanz des Vermögens der TelDaFax Holding AG für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufzustellen. Testate wurden wegen bilanzieller Überschuldung und fehlender positiver Fortführungsprognose nicht erteilt.

In der ihnen bekannten Krisensituation der Holding unterließen es die Angeschuldigten weiter ab Mitte 2009 pflichtwidrig, für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft Sorge zu tragen. So lagen zahlreiche Verträge nicht im Original vor, sie sollen zum Teil sogar umdatiert worden sein. Eine zeitnahe Aufnahme in die Buchhaltung erfolgte nicht. Eingehende Schreiben, unter anderem auch Rechnungen oder Kündigungen von Kunden, wurden nach den Feststellungen erst mit mehrwöchiger Verspätung zur Kenntnis genommen und bearbeitet. Eine gesetzlich vorgesehene Übersicht über die bestehenden Verbindlichkeiten und Außenstände hätte nicht zeitnah erstellt werden können. Die Buchhaltung der AG entsprach in keinsten Weise den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

C.

Zur Reduzierung der andauernden Liquiditätsengpässe führten die Angeschuldigten ab Ende Juli 2010 bis März 2011, wie bereits früher praktiziert, neue Tarifmodelle (z.B. „Treuepaket“) in den Bereichen Strom und Gas ein. Kunden kauften hier einen günstigen „Paketpreis“, d.h. sie zahlten einen Festpreis für eine bestimmte, von der TelDaFax Energy GmbH über einen Zeitraum von einem Jahr zu liefernde Energiemenge, wobei der Preis für ein Volumenpaket sofort nach Rechnungsstellung fällig wurde und bei erteilter Einzugsermächtigung per Lastschriftverfahren in einem Betrag vom Konto des Kunden abgebucht wurde. Dabei soll den Angeschuldigten bekannt gewesen sein, dass der Beschaffungspreis für den benötigten „Paketstrom“ über dem im Tarif kalkulierten Verkaufspreis lag und nach den Ermittlungen 41 % der Kundenverträge im Stromgeschäft und 37 % der Kundenverträge im Gasgeschäft schon nicht die direkten Kosten deckten. Im Ergebnis nahmen sie damit von Beginn an bewusst Verluste und eine verschlechterte Finanzierungsstruktur in Kauf.

Als verantwortliche Vorstände der TelDaFax Holding AG waren die Angeschuldigten sowohl für die dabei an den Tag gelegte aggressive Kundenwerbung wie auch die Preiskalkulation der Strom- und Gasverträge verantwortlich.

Durch die steigende Kundenzahl bei den Tochtergesellschaften sollte die TelDaFax Holding AG potentiellen Kaufinteressenten als interessantes Anlageobjekt offeriert werden. Dabei hatten die Angeschuldigten Kenntnis davon, dass die Firmengruppe insolvenzreif war und die Holding sowie ihre Tochtergesellschaften nicht mehr in der Lage sein würden, die Verträge bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erfüllen. Die Angeschuldigten täuschten insofern die Kunden über die Erfüllungsbereitschaft sowie über die Erfüllungsfähigkeit für den Vertragszeitraum. Die in den Verträgen vereinbarte Vorleistungspflicht der Geschädigten diente letztlich nur dazu, kurzfristig Liquidität für das Unternehmen zu erzielen und die Stellung eines Insolvenzantrages hinaus zu zögern. Den Kunden entstanden hierdurch entsprechende Schäden.

Von der Anklage umfasst sind auch zahlreiche Fälle aus der Zeit von Ende Juli 2010 bis März 2011, bei denen die Angeschuldigten in Kenntnis der eingetretenen Insolvenzreife und der fehlenden Erfüllungsbereitschaft und -fähigkeit unmittelbar nach Erteilung eines Versorgungsauftrages durch wechselwillige Kunden Auftragsbestätigungen versenden ließen und im Anschluss daran Sonderabschläge sowie Jahresvorauszahlungen durch die von ihnen kontrollierten Tochterfirmen der Holding vereinnahmten, was von den Kunden im Vertrauen auf die Erfüllung der von ihnen beantragten Laufzeitverträge akzeptiert wurde. Wenn dann ein Wechsel zur TelDaFax-Gruppe wegen unterschiedlicher Gründe nicht möglich war, wurde den Kunden im Rahmen von Stornorechnungen die Rückzahlung angekündigt. Diese blieb jedoch bis zum Insolvenzantrag in allen angeklagten Fällen aus, obwohl die Rückzahlung teilweise mehr als fünf Monate zuvor angekündigt worden war. Auf Nachfragen und Beschwerden wurden die Geschädigten immer wieder wahrheitswidrig mit dem Hinweis vertröstete, die Rückzahlung sei in Bearbeitung. Hierzu wurden intern Sprachregelungen (sog. „Wordings“) in Abstimmung mit den Angeschuldigten erstellt und an die Mitarbeiter der Call-center verteilt.

Obwohl sich nach den Ermittlungen die Zahl der geschädigten Kunden im mittleren fünfstelligen Bereich bewegt, beschränkt sich die Anklage auf 241 ausgewählte Fälle des gewerbsmäßigen Betruges. Angesichts der hohen Zahl der nach Eintritt der Insolvenzreife Mitte 2009 gewonnenen Neukunden und daher potentiell Geschädigten hätte die vollständige Auswertung der Insolvenztabelle bzw. der internen Unterlagen der TelDaFax-Gruppe eine erhebliche Verzögerung zur Folge gehabt, ohne dass nach Auffassung der Staatsanwaltschaft davon auszugehen wäre, dass es hierdurch im Fall einer Verurteilung der Angeschuldigten zu einer deutlichen Erhöhung einer Strafe kommen würde. Es wurden daher lediglich nach dem 21.07.2010 abgeschlossene Verträge in die Anklage aufgenommen, bei denen die im Rahmen der Strafanzeige konkretisierte Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet und sodann durch den Insolvenzverwalter in voller Höhe festgestellt wurde.

Apostel
(Oberstaatsanwalt)